

1. Einleitung

1.1 Thema, Ansatz und Aufbau der Dissertation

1.1.1 Thema und Umfang der Dissertation

- Die Arbeit umfasst einen Kommentar über Ciceros *actio prima* gegen Verres (Cic.Ver.1) mit Einleitung, lateinischem Primärtext, textnaher Übersetzung sowie Analyse und Bewertung der Rede. Auf eine kritische Edition des lateinischen Textes wird verzichtet; der Primärtext folgt der OCT-Ausgabe von G. Peterson (1917).
- Der Fokus der Arbeit liegt auf der Strategie (*inventio*) und dem Redeschmuck (*elocutio: ornatus*); unter Letzterem werden die vier Dimensionen Vokabular, Satzbau, Tropen und Figuren sowie Prosarhythmus verstanden. Die anderen Teile der Verrinen (*divinatio* und *actio secunda*) werden dann herangezogen, wenn sie der Erklärung der Strategie oder des Redeschmuckes in der *actio prima* dienlich sind.
- Der Kommentar beruht auf der antiken Rhetoriklehre sowie der traditionellen Grammatik und berücksichtigt auch die Resultate der modernen Forschung sowie computergestützte Auswertungen. Historische und rechtshistorische Erkenntnisse der heutigen Forschung werden dann berücksichtigt, wenn sie dienlich sind, erstens die damaligen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der *actio prima* zu verstehen, und zweitens zu überprüfen, ob die diesbezüglichen Kernaussagen in der *actio prima* der damaligen Wirklichkeit entsprechen oder bloss der Persuasion dienen.

1.1.2 Ansatz der Dissertation

- Bei den Repetundenprozessen der spätrömischen Republik gilt die *actio prima* als erste von zwei Verhandlungen, welche nach einer summarischen Einleitungsrede der Anklage und der Verteidigung den Schwerpunkt auf die nachfolgende Zeugenvernehmung legen (siehe Kapitel 1.2.1.1). Im Rahmen dieser Arbeit soll aus terminologischer Sicht unter der *actio prima* nur Ciceros (schriftlich vorliegende) Einleitungsrede verstanden werden, während dessen (nicht schriftlich vorliegende) Zeugenvernehmung als solche benannt wird; wenn beide gemeint sind, soll von der ‘ersten Verhandlung’ gesprochen werden. Im Gegensatz zu Lintott, welcher die *actio prima* gegen Verres nur als erweitertes *exordium* einstuft (Lintott (2008) 91), soll sie in der vorliegenden Arbeit als eine kurze Einleitungsrede der Anklage verstanden werden, welche alle Teile einer in sich geschlossenen Rede enthält.

- Des Weiteren wird die *actio prima* als forensische Rede verstanden, in welcher die Persuasion über der Wahrheit steht (Lintott (2008) 33) — mit anderen Worten: Die Hauptaufgabe des forensischen Redners ist es, der eigenen Partei zum Sieg zu verhelfen; der Massstab der Wahrheit ist demgegenüber zweitrangig (Neumeister (1964) 17).
- Da in der *actio prima* der Faktor ‘Zeit’ eine zentrale Rolle spielt, wird von der Persuasionsstrategie Ciceros, die den Urteilsspruch selbst zu beeinflussen versucht (nämlich eine Verurteilung von Verres), die Prozessstrategie unterschieden, welche juristische Massnahmen der Anklage und der Verteidigung im Jahre 70 zur Beeinflussung des Termins der Urteilsfällung beinhaltet; sowohl die Persuasions- als auch die Prozessstrategie werden als Bestandteile der Strategie verstanden.
- Wie es einen inneren Zusammenhang zwischen der *inventio* und der *dispositio* gibt (Inhalt und Form: Stroh (1975) 16, Anm.37), existiert ein solcher auch zwischen der *inventio* und dem *ornatus*, wobei im Rahmen dieser Arbeit davon ausgegangen wird, dass die *inventio* (Strategie) nicht nur die *dispositio* (Form), sondern auch den *ornatus* (Redeschmuck) treibt (von Albrecht (2003) 4) — mit anderen Worten: Durch Inhalt (primär) und Redeschmuck (sekundär) der einzelnen Sätze des Primärtextes werden die zusammenhängenden Redeabschnitte als Form (*dispositio*) erschlossen und die dahinterliegende Strategie (*inventio*) erkannt, in der Erkenntnis, dass der Redeschmuck und die Form in der forensischen Rhetorik durch die Strategie geprägt sind und nicht etwa durch Klarheit einer logisch gegliederten Abhandlung (Stroh (1975) 9) oder durch reinen Hörgeruss, welcher bei epideiktischen Reden im Mittelpunkt steht (Neumeister (1964) 25).
- Die *actio prima* wird im Rahmen dieser Arbeit als ein einheitliches Werk aufgefasst, auch wenn der Primärtext von der tatsächlich gehaltenen Rede abweichen könnte; zu den Gründen und Formen der Abweichung bei Ciceros Gerichtsreden siehe zusammenfassend Stroh (1975) 54.

1.1.3 Aufbau der Dissertation und Namenskonventionen

- **Einleitung:** In der Einleitung sollen die redeabschnittsübergreifenden Erkenntnisse der Strategie (*inventio*), der Redeanordnung (*dispositio*) und des Redeschmuckes (*ornatus*) zusammengefasst werden, wobei der Fokus auf Ersterem und Letzterem liegt; vorgängig werden die juristischen und politischen Rahmenbedingungen des Verres-Prozesses sowie die resultierende Zeittafel des Jahres 70 erarbeitet.
- **Kommentar:** Am Anfang der einzelnen Redeabschnitte wird jeweils der Gedankengang, welcher anhand des Inhalts (primär) und Redeschmuckes (sekundär) zur Bestimmung des Abschnittes geführt hat, dargelegt, bevor die wichtigsten Aspekte der Strategie (*inventio*) erörtert werden, welche — wegen des engen inneren Zusammenhangs — auch Elemente der Form (*dispositio*) beinhalten können. Innerhalb der einzelnen Redeabschnitte kommt der Kommentar unmittelbar nach dem Primärtext und dessen Übersetzung, um sicherzustellen, dass die Analyse jeweils direkt mit dem Text verbunden werden kann; dabei wird satzweise, bei kürzeren oder eng verbundenen Sätzen auch gruppenweise übersetzt und kommentiert. Im Falle von Phänomenen, welche nur aus der Gesamtsatzperspektive erkannt und bewertet werden können, soll eine Globalkommentierung nach der Übersetzung und vor dem Detailkommentar eingefügt werden. Um Querverweise einfacher zu handhaben, werden die einzelnen Sätze durch eine dreistellige Nummerierung eindeutig identifiziert, indem die erste Stelle die *actio prima*, die zweite Stelle die fett gedruckte Zahl (Sektion) im Primärtext (OCT) und die dritte Stelle die Reihenfolge der Sätze innerhalb der Sektion bezeichnet. In diesem Sinne verweisen also 1.1.1 sowie 1.1.2 auf die ersten zwei Sätze der *actio prima* in aufsteigender Reihenfolge innerhalb der ersten Sektion, die im OCT auf dem äusseren Teil der Seite markiert ist. Beim Zitieren von Textstellen ausserhalb der *actio prima* werden Autorenname und Werktitel zugefügt, auf die Satzreihenfolge wird aber verzichtet; es werden die von OLD benutzten Abkürzungen verwendet (also Cic.Ver.2.1.12 für die Referenz auf die 12. Sektion der ersten Rede der *actio secunda* Ciceros). Stellen, die bewusst von einer textnahen Übersetzung des Primärtextes abweichen, werden kursiv gesetzt, um die im Kommentar vertretene Auslegung der jeweiligen Wortfügung zu markieren.
- **Namenskonventionen:** (1) Obwohl Verres als Proprätor (*pro praetore*) in der Provinz Sizilien agiert (siehe Kunkel Schermaier (2005) 53), verwendet Cicero in den Verrinen nur den Ausdruck *praetor* bzw. *praetura* — Ersteres möglicherweise, um die Paronomasie zu *praedo* herstellen zu können (siehe 1.2.3). Deshalb soll in der Einleitung und im Kommentar vom technisch korrekten Ausdruck ‘Proprätor’ bzw. ‘Proprätur’ gesprochen werden, während die

deutsche Übersetzung dem Primärtext wortgetreu folgt. (2) Die Opfer von Verres' Proprätor in Sizilien werden erstmals namentlich in 1.13.1 als *Siculi* erwähnt; siehe OLD s.v. *Siculi* -orum, m. pl. 2 (The people of Sicily, Sicilians). Sie sollen nachfolgend als 'Sizilier' bezeichnet werden, welche — im Gegensatz zu den Römern in Sizilien — nicht das römische Bürgerrecht besitzen.

- **Verwendung von wissenschaftlichen Referenzwerken:** Folgende wissenschaftliche Referenzwerke (mit ihren Abkürzungen gemäss Kapitel 4.1) werden vorzugsweise verwendet (Reihenfolge der Referenzwerke gibt Prioritäten an):

- Grammatik: Kühner Stegmann (KS II–1/2), Burkard Schauer (BS);
- Rhetorik: Lausberg, Ueding;
- Stilistik: Hofmann Szantyr (Szantyr);
- Wörterbuch: Oxford Latin Dictionary (OLD), Thesaurus Linguae Latinae (ThLL), Lewis Short (LS);
- Referenzwerke der klassischen Welt: Oxford Classical Dictionary (OCD), Der Neue Pauly (DNP).

Zum einfacheren Verständnis wird die zitierte Stelle des Referenzwerkes kurz erklärt; als Zusatzinformation soll aufgeführt werden, wenn das Referenzwerk auf die entsprechende Textstelle der *actio prima* verweist.

1.2 Rahmenbedingungen der *actio prima*

In der *actio prima* versucht Cicero, das Publikum einerseits zu überzeugen, dass gegen die juristischen Tricks von Verres und seiner Verteidigung, den Prozess ins Jahr 69 zu verschleppen, ein beschleunigtes Beweisaufnahmeverfahren dringend notwendig ist, um den Prozess wie geplant im Jahr 70 mit einer Verurteilung von Verres abschliessen zu können. Solche juristischen Massnahmen, welche den Termin der Urteilsfindung gegen Verres beeinflussen (siehe Prozessstrategie in Kapitel 1.3.1–2), hängen naturgemäss von der gängigen Prozessordnung der ständigen Gerichtshöfe ab. Andererseits bezieht sich Cicero auf die politische Situation des Jahres 70 (Revision der Repetundengesetzgebung) sowie sein politisches Amt als Ädil im Jahr 69, um den Richtern ein Motiv zu geben, durch eine Verurteilung von Verres den schlechten Ruf des Senatorenstandes zu verbessern. Angesichts Ciceros durchgehender Rhetorik werden seine juristischen und politischen Aussagen direkt mit dem Forschungsstand abgeglichen, um ihre Stichhaltigkeit zu prüfen. Um allfällige Zirkelschlüsse zu vermeiden, die wegen der grossen

Bedeutung der *actio prima* in der (rechts)historischen Forschung leicht entstehen können, soll darauf hingewiesen werden, wenn sie die einzige Quelle der Erkenntnis ist.

1.2.1 Prozessordnung am Repetundengerichtshof zur Zeit der Verrinen

1.2.1.1 Korrektheit von Ciceros Darstellung in der *actio prima*

Cicero erwähnt in 1.55.1, dass gemäss dem üblichen Verfahren in einem Repetundenprozess die Plädoyers vor der Beweisaufnahme stattfänden (*in illa [sc. usitata accusatione] tum cum omnia dicta sunt testes dantur*). An früherer Stelle beschreibt er seine Absicht, die erste Verhandlung vor den ersten Feiertagen der zweiten Jahreshälfte abzuschliessen (1.34.1: *Tua ratio est ut secundum binos ludos mihi respondere incipias, mea ut ante primos ludos comperendinem*). Basierend auf Ciceros Verrinen sowie anderen Quellen (etwa Fragmenten von Gesetzen und Ciceros Verteidigungsreden in Repetundenprozessen) stimmen Mommsen, Greenidge und Lintott überein, dass die Repetundengesetzgebung in der spätrömischen Republik eine zweifache Verhandlung vorgegeben habe, deren erster Teil durch eine Vertagung (*comperendinatio*) abgeschlossen werde. In beiden Verhandlungen seien summarische Einleitungsvorträge der Anklage und Verteidigung zu ausgewählten Fakten der verschiedenen Anklagepunkte die Regel gewesen, um das Schwergewicht der Verhandlung auf die nachfolgende Beweisaufnahme zu legen (Mommsen (1899) 426–427; Lintott (2008) 91), nach deren Abschluss eine verbale Auseinandersetzung zwischen der Anklage und der Verteidigung stattfinde (*altercatio*) (Greenidge (1901) 477–479; Lintott (2008) 21). Werde der Angeklagte im abschliessenden Urteil schuldig gesprochen, folge unmittelbar danach ein zweites Verfahren (*litis aestimatio*), welches die Entschädigungssumme festsetze (Mommsen (1899) 446–447).

Ciceros Beschreibung des üblichen Repetundenprozesses in der *actio prima* wird von der Wissenschaft also nicht in Zweifel gezogen, sondern als Bestandteil in die Rekonstruktion der Verfahrensabläufe bei Repetundenprozessen in der späten römischen Republik aufgenommen. Dies lässt den Schluss zu, dass Ciceros Aussagen als korrekt erscheinen. Zudem vermindert die Tatsache, dass die *actio prima* nicht die einzige Quelle für die Forschung ist, die Gefahr eines Zirkelschlusses bei der Beurteilung von Ciceros Ausführungen zum regulären Verfahren in der *actio prima*.

Des Weiteren hält Cicero in 1.55.1 fest, dass seine Absicht der sofortigen Beweisaufnahme schon vor ihm von einzelnen Personen angewandt worden sei (*Faciam hoc non novum, sed ab iis qui nunc principes nostrae civitatis sunt ante factum, ut testibus utar statim*), um dann auf seine präzedenzlose Neuerung (*illud a me novum, iudices, cognoscetis*) einzugehen, nämlich sein neues Beweisaufnahmeverfahren, in welchem die Zeugen pro Anklagepunkt vernommen werden (*quod ita testis constituam ut crimen totum explicem, ubi id interrogando argumentis atque oratione firmavero, tum testis ad crimen adcommodem*). Schliesslich sagt Cicero, dass er in der ersten Verhandlung keine längere Rede halten wolle (1.55.2: *Si quis erit qui perpetuam orationem accusationemque desideret, altera actione audiet*), weil sie nämlich für die Verurteilung von Verres gar nicht notwendig sei (1.56.3: *tamen oratione longa nihil opus fuisse*). Die rechtshistorische Forschung beurteilt nun die Abweichung Ciceros vom regulären Repetundenprozess nicht aus der Sicht der einzelnen Ursachen (Anwendung und Schaffung eines Präzedenzfalles), sondern aus der Sicht der Konsequenzen, nämlich einer Beschleunigung der ersten Verhandlung, was tatsächlich Ciceros Ziel war, um den Prozess im Jahre 70 beenden zu können. Während Lintott der Ansicht ist, dass Cicero den Prozess beschleunigte, indem er in der ersten Verhandlung eine kurze Anklagerede hielt und dann seine Zeugen aufrief (Lintott (2008) 89), ist Greenidge der Meinung, dass Ciceros erste Anklagerede kürzer als gewöhnlich ausgefallen sei (Greenidge (1901) 478: ‘the only change which he introduced was to make the first accusation shorter than usual. His first speech was little more than an enumeration of offences, and each point was to be immediately confirmed by the production of the appropriate witness’), wobei nicht klar hervorgeht, ob Greenidge mit ‘first accusation’ und ‘his first speech’ nur von Ciceros Einleitungsrede oder von dessen Einleitungsrede und nachfolgender Zeugenbefragung spricht.

1.2.1.2 Abweichungen der ersten Verhandlung von einem üblichen Repetundenverfahren

Nachfolgend wird nun auf die Ursache dieser Beschleunigung eingegangen, welche sich in drei Abweichungen vom üblichen Vorgehen zeigen lässt: der sofortigen Beweisaufnahme in der ersten Verhandlung und der daraus resultierenden Kürze von Ciceros *actio prima*, Ciceros neuem Beweisaufnahmeverfahren sowie dem freiwilligen Verzicht der Verteidigung auf eine Replik.

- 1) **Die sofortige Beweisaufnahme in der ersten Verhandlung als Anwendung eines Präzedenzfalls und als Ursache für die Kürze von Ciceros *actio prima*:** Dass die sofortige Beweisaufnahme keinen Präzedenzfall schafft, sondern auf die Anwendung eines bereits bestehenden zurückgeht, zeigt sich darin, dass sich Cicero auf gegenwärtig führende Männer Roms (*qui nunc principes nostrae civitatis sunt*) beruft, die ein solches Verfahren bereits zuvor angewandt hätten. Aus einer solchen sofortigen Zeugenvernehmung ergibt sich notwendigerweise, dass die Einleitungsrede Ciceros kürzer ausfällt als eine übliche Anklagerede bei Repetundenprozessen (1.56.3: *tamen oratione longa nihil opus fuisse*), da die summarische Schilderung der verschiedenen Anklagepunkte auf die anschließende neuartige Zeugenvernehmung verschoben wird. Diese Verschiebung nutzt nun Cicero, um in der kurzen Einleitungsrede sein neues Beweisaufnahmeverfahren durch die Darstellung von Verres' Machenschaften im Jahre 70 zu legitimieren — mit anderen Worten: Die *actio prima* gegen Verres unterscheidet sich von einer üblichen Einleitungsrede in Repetundenprozessen durch ihren Inhalt und ihre Kürze; in Bezug auf Letztetes kommt Dyck zum selben Schluss (Dyck (2008) 151: 'Cicero [...] contenting himself with a one-hour introduction').

- 2) **Ciceros neues Beweisaufnahmeverfahren als Präzedenzfall:** Die präzedenzlose Neueuerung (1.55.1: *illud a me novum, iudices, cognoscetis*) beinhaltet eine kurze *narratio* und *argumentatio* der Anklage und der Verteidigung sowie eine *altercatio* (Greenidge (1901) 478, Anm.3; siehe dazu OLD s.v. *altercatio* 1b (a series of exchanges with an opponent in the law-courts)) mit unmittelbar nachfolgender Zeugenbefragung pro Anklagepunkt. Sie dient dem Zweck, gemeinsam mit der kurzen Einleitungsrede die erste Verhandlung so zu beschleunigen, dass sie vor dem 16. August 70 (*Ludi votivi*) abgeschlossen werden kann (siehe dazu 1.34.1). Nebst der Prozessbeschleunigung führt das neue Beweisaufnahmeverfahren auch zu einer Schlechterstellung der Verteidigung: Da sie im herkömmlichen Prozessverfahren die wichtigsten Anklagepunkte sowie dazugehörige Argumente und Indizien vor ihrer Replik erfährt, hat sie den Überblick und die Zeit, ihre Verteidigungsstrategie anzupassen und ihre Replik auf die konkreten Anklagepunkte vor der nachfolgenden Zeugenbefragung auszurichten. Im neuen Beweisaufnahmeverfahren entfallen aber Überblick und Zeit, hört doch die Verteidigung die einzelnen Anklagepunkte sowie Beweise erstmals unmittelbar vor der jeweiligen Zeugenbefragung, zumal Ciceros kurzer Einleitungsvortrag sich fast ausschliesslich mit Verres' Machenschaften im Jahre 70 auseinandersetzt und somit keine konkreten Hinweise zu den Hauptanklagepunkten und Beweisen für Verres' Delikte als Proprätor in Sizilien (73–71) liefert. Daher wird Ciceros neues Beweisaufnahme-

verfahren als schnell mit Vorteilen für die Anklage eingestuft (siehe dazu auch Powell (2010) 32), während etwa Lintott Vorteile für die Jury im Sinne der Effizienz sieht (Lintott (2008) 21).

- 3) **Fehlende Replik von Hortensius in der ersten Verhandlung:** Ein normales Verfahren in den Repetundenprozessen erfordert — wie vorher aufgezeigt — jeweils einen summarischen Einleitungsvortrag der Anklage und der Verteidigung, bevor die Beweisaufnahme erfolgt. In diesem Sinne wäre im Prozess gegen Verres — nach Abschluss von Ciceros kurzem Einleitungsvortrag am 5. August — eine summarische Replik von Hortensius am folgenden Tag (6. August) erfolgt, bevor das neue Beweisaufnahmeverfahren begonnen hätte. Eine solche Replik Hortensius' in der ersten Verhandlung gegen Verres wird nun im Rahmen dieser Arbeit für unwahrscheinlich gehalten, was aus den Schilderungen Ciceros einerseits und aus der Sicht Hortensius' andererseits hergeleitet werden kann: So verneint Cicero, dass Hortensius eine Verteidigungsrede in der ersten Verhandlung gehalten habe (Cic.Orat.129: *nobis pro familiari reo non respondit Hortensius*). In den Verrinen findet sich ebenfalls keine Stelle, wo Cicero auf eine solche Rede der Verteidigung hingewiesen hätte — für die Berücksichtigung dieses *argumentum e silentio* spricht, dass Hortensius' Verzicht auf eine Replik nicht nur Vorteile für Cicero schafft (direkter Sieg über Hortensius), sondern auch Nachteile (nur indirekter Sieg über Verres wegen dessen Selbstexilierung u.a. infolge fehlender Verteidigung Hortensius'). So schreibt Cicero in der *actio secunda*, dass er am ersten Tag der Beweisaufnahme (in der ersten Verhandlung) sehr viele Zeugen aufgerufen habe, dass der zweite Tag Hortensius den Willen zur Verteidigung genommen habe und sich Verres am dritten Tag — unter Vortäuschung einer Krankheit — nur noch die Frage gestellt habe, wie er sich verhalten könne, um nicht antworten zu müssen (Cic.Ver.2.1.20: *ut primo die testium tanto numero citato [...]* (siehe OLD s.v.cito 4b (to call on as a witness)); *ut alter dies amicis istius ac defensoribus non modo spem victoriae sed etiam voluntatem defensionis auferret [...]*, *ut tertius dies sic hominem prosterneret ut morbo simulato non quid responderet, sed quem ad modum non responderet, deliberaret*). Hortensius' einzige Aktion in der ersten Verhandlung sei gewesen, dass er sich in der Beweisaufnahme sporadisch zu Gunsten seines Klienten gemeldet habe (Cic.Ver.2.1.71: *Nisi vero illud dicet, quod et in Tetti testimonio priore actione interpellavit Hortensius*). Schliesslich habe Hortensius gemäss Cicero den Ruf gehabt, Prozessgegner, welche nicht den Rang eines Konsuls erreicht hätten, nicht ernst zu nehmen (Cic.Brut.320: *credo quod videret [sc.Hortensius] ex consularibus neminem esse secum comparandum, neglegeret autem eos qui consules non fuissent*), so dass er auf den neuen Prozessansatz, welcher unerwartet am Abschluss der

Rede (1.55.1) vorgestellt wurde, nicht vorbereitet war und deshalb auf eine unmittelbare Replik verzichten musste. Aus der Sicht Hortensius' spricht Ciceros neues Zeugenverfahren und die resultierende Schlechterstellung der Verteidigung (siehe Punkt 2) für einen Verzicht auf eine Replik, weil Cicero den eigentlichen Sachverhalt (Verres' Vergehen in Sizilien) in seinem kurzen Einleitungsvortrag kaum behandelt hat und somit keine Anhaltspunkte für Hortensius liefert (siehe dazu auch Mommsen (1899) 426, Anm. 4; Marinone (1950) 5), so dass es unklug gewesen wäre, detaillierte Beschuldigungen, die Cicero nicht aufgeführt hatte, vorwegzunehmen (Brunt (1980) 279–280, Anm. 44). Gerade dieses Schweigen über Verres' konkrete Delikte als Proprätor Siziliens in der *actio prima* verwendet Cicero, um seine lange Rede in der *actio secunda* zu rechtfertigen, damit Hortensius keinen Nachteil geltend machen könne (Cic. Ver. 2.1.24: *Nunc ne novo querimoniae genere uti possit Hortensius et ea dicere, opprimi reum de quo nihil dicat accusator, nihil esse tam periculosum fortunis innocentium quam tacere adversarios [...] morem illi geram, utar oratione perpetua, non quo iam hoc sit necesse, verum ut experiar utrum ille ferat molestius me tunc tacuisse an nunc dicere*). Powell schliesslich folgert aus Ciceros Möglichkeit, ein neues Zeugenvernehmungsverfahren einzuführen, dass die Verfahrensvorschriften zur Beweisaufnahme offensichtlich nicht besonders streng gewesen sein mussten (Powell (2010) 32), so dass Hortensius u.a. deshalb keinen Nutzen für eine Replik gesehen haben könnte, weil er Ciceros neuen Prozessansatz — mit wohlwollender Duldung des Gerichtspräsidenten Glabrio — nicht hätte anfechten können.

Im Gegensatz dazu sind Greenidge und Lintott (ohne Angaben von Gründen) der Meinung, dass Hortensius in der ersten Verhandlung eine Replik auf Ciceros Einführungsrede vor der Zeugenaufnahme gehalten habe (Greenidge (1901) 478; Lintott (2008) 89), während Alexander (unterstützt von Dyck (2008) 151) eine Verteidigungsrede von Hortensius nach Ciceros Beweisaufnahme in der ersten Verhandlung für wahrscheinlich hält. Die Existenz einer Verteidigungsrede von Hortensius leitet Alexander aus Quintilians Aufforderung her, vergleichbare Reden der Anklage und Verteidigung wie diejenige Ciceros und Hortensius' gegen Verres zu studieren (Alexander (1976) 46–47): Quint. Inst. 10.1.22–23 (*Illud vero utilissimum, nosse eas causas quarum orationes in manus sumpserimus, et, quotiens continget, utrimque habitas legere actiones [...] Quin etiam si minus pares videbuntur aliquae, tamen ad cognoscendam litium quaestionem recte requirentur, ut contra Ciceronis orationes Tiberonis in Ligarium et Hortensi pro Verre*). Gelzers Interpretation, dass sich Quintilian auf Hortensius' Rede während der *litis aestimatio* beziehe (Gelzer (2014) 42), was auch durch

Plutarch bestätigt werde (Plut.Cic.8.1), lässt Alexander aufgrund der höheren Glaubwürdigkeit Quintilians nicht gelten (Alexander (1976) 50). Verbindet man jedoch Gelzers Aussage mit der Annahme, dass sich die *litis aestimatio* über einen Zeitraum von 9 Tagen hingezogen hatte (siehe Kapitel 1.2.3.2), ist es durchaus vorstellbar, dass Cicero und Hortensius vergleichbare Reden zur Festlegung der Strafsumme Verres' hielten. Schliesslich weicht Alexanders Platzierung von Hortensius' Rede nach Ciceros Zeugenaufnahme, möglicherweise gefolgt von einer Befragung der Delegation aus Messina (Alexander (1976) 47, Anm. 7; 53), nicht nur ohne Erklärung von Mommsens, Greenidges und Lintotts Auffassung ab, dass die Anklage sowie die Replik der Verteidigung vor der Zeugenbefragung stattzufinden haben und in der ersten Verhandlung gegen Verres auch so stattgefunden hätten (Greenidge und Lintott), sondern ignoriert auch die gravierenden Auswirkungen auf Ciceros Prozessbeschleunigung: Denn hätte Hortensius die Möglichkeit gehabt, sein Plädoyer inklusive Zeugenbefragung nach Ciceros Beweisaufnahme abzuhalten, hätte er sicherlich die Chance genutzt, sich — basierend auf Ciceros Zeugenbefragung — vorzubereiten, um mit einer etwas längeren Replik und einer intensiven Befragung der Gesandtschaft aus Messina leicht ein paar Tage verstreichen zu lassen, so dass Cicero seine Komperendination vor den beiden Spielen nicht erreicht hätte. Eine solche Gelegenheit hätte Hortensius unmittelbar nach Ciceros Einleitungsrede nicht gehabt, da Cicero — im Falle einer längeren Replik Hortensius' — mit einer Kürzung seiner Beweisaufnahme um ein paar Tage hätte reagieren können, um sein Ziel einer Komperendination vor dem 16. August nicht zu gefährden.

Stone schliesslich sieht sich (nebst Quintilians Aussage) auch durch Ciceros Widerlegung von möglichen Argumenten aus Sicht der Verteidigung in der *actio secunda* bestätigt, dass Hortensius eine Replik in der ersten Verhandlung gegen Verres gehalten habe (Stone (2018) 307–309). Dieses Vorgehen Ciceros wird hier nicht als Reaktion auf eine Verteidigungsrede von Hortensius, sondern als rhetorische Technik Ciceros verstanden, um durch Vorwegnahme von gegnerischen Argumenten (*Anticipatio*) und deren unmittelbare Widerlegung einerseits seine Kompetenz unter Beweis zu stellen und andererseits die Verteidigungsstrategie zu schwächen, weil deren Wiederholung weniger Wirkung beim Publikum zeigt. Eine solche Sichtweise wird auch durch die Verwendung des Futur I in Ciceros *Anticipatio* während der *actio secunda* bestätigt, indem er die nachfolgende Replik Hortensius' vor der Beweisaufnahme in der zweiten Verhandlung fingiert; zur *Anticipatio* siehe Lausberg (2008)